

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

BUNDESMINISTER
DR. JOSEF OSTERMAYER

An die
Präsidentin des Nationalrats
Doris BURES
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.120/0121-I/4/2015

Wien, am 13. Oktober 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Abgeordneten zum Nationalrat Schenk, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. August 2015 unter der **Nr. 6273/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Vernichtung von nicht gegenderten Formularen gemäß Verwaltungsformularverordnung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5 sowie 7 und 8:

- *Welche Formulare sind in Ihrem Ministerium von der Umstellung (Gendern) gemäß Verwaltungsformularverordnung betroffen (bitte Untergliederung nach Kategorie/Nummer/Bezeichnung des Formulars)?*
- *Wie hoch ist die Anzahl der noch vorhandenen Formulare, die dadurch, dass sie nicht gegendert sind, vernichtet werden müssen (bitte Untergliederung nach Kategorie/Nummer/Bezeichnung des Formulars)?*
- *Wie hoch sind die jeweiligen Kosten für das Ministerium für die Vernichtung der noch vorhandenen und nicht gegenderten Formulare (bitte Untergliederung nach Kategorie/Nummer/Bezeichnung des Formulars)?*
- *Wie hoch ist der zusätzliche Verwaltungsaufwand für das Ministerium durch die Umstellung z.B. Personalkosten usw.?*
- *Wie hoch ist die Stückzahl der, aufgrund der Umstellung, neu zu bestellenden Formulare (bitte Untergliederung nach Kategorie/Nummer/Bezeichnung des Formulars)?*
- *Wer ist der Lieferant der neu zu bestellenden Formulare?*
- *Werden auch jene Formulare, die in einer Fremdsprache verfasst sind, gegendert (bitte Untergliederung nach Sprachen bzw. Kategorie/Nummer/Bezeichnung des Formulars)?*

Die Verordnung der Bundesregierung über die bei der Handhabung der Verwaltungsverfahrensgesetze zu verwendenden Formulare (Verwaltungsformularverordnung – VwFormV), BGBl. II Nr. 400/2013, ist am 1. Jänner 2014 in Kraft getreten.

Die Vorgängerverordnung dieser Verordnung, – die Verwaltungsformularverordnung, BGBl. II Nr. 508/1999 (im Folgenden: Verwaltungsformularverordnung 1999), – war im Jahr 2013 fast vierzehn Jahre unverändert in Geltung gestanden. Wegen umfangreicher Änderungen der Rechtslage – wie insbesondere der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz – und der seither ergangenen Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts war eine Neuerlassung der Verwaltungsformularverordnung unerlässlich. Aus Anlass dieser Neuerlassung wurden die Formulare neu gestaltet und mit Eingabefeldern, Kontrollkästchen und Dropdown-Listefeldern versehen, wodurch eine elektronische Verwendung der Formulare ermöglicht wurde. Im Rahmen dieser Neugestaltung der Formulare wurde auch der Formulartext geschlechtergerecht formuliert.

Im Interesse der Kostenersparnis ist in § 3 Abs. 2 der Verwaltungsformularverordnung vorgesehen, dass bestimmte Formulare der Verwaltungsformularverordnung 1999 bis zum Ablauf des 31. Juli 2015 weiterverwendet werden können (hievon ausgenommen sind lediglich jene Formulare, bei denen eine Weiterverwendung aus Gründen der Rechtssicherheit nicht in Betracht kam).

In dem zur allgemeinen Begutachtung versendeten Entwurf der Verwaltungsformularverordnung war an dieser Stelle noch eine Übergangsfrist von einem Jahr (31. Dezember 2014) vorgesehen gewesen. Diese einjährige Übergangsfrist wurde im Rahmen des Begutachtungsverfahrens von fast allen zur Begutachtung eingeladenen Behörden und Institutionen unwidersprochen zur Kenntnis genommen; lediglich das Land Vorarlberg forderte eine Verlängerung der Übergangsfrist. Dieser Anregung wurde durch eine Verlängerung um ein halbes Jahr (31. Juli 2015) entsprochen. Eine Übergangsfrist von eineinhalb Jahren muss bei ökonomisch rationaler Vorratshaltung und Planung wohl als ausreichend angesehen werden, um einen weitgehend vollständigen Verbrauch vorhandener Formularbestände zu gewährleisten.

Dass die Verwaltungsformularverordnung nur deswegen neu erlassen wurde, um den Formulartext „gendern“ zu können, und dass dies der Grund für eine massenhafte Vernichtung von nicht „gegenderten“ Formularen war, wie dies der gegenständlichen Anfragenserie ungeprüft zugrunde gelegt wird, entspricht also nicht den Tatsachen.


Zu Frage 6:

- *Wie hoch sind die Kosten für das BMI für die Anschaffung der neuen, gegenderten Formulare (bitte Untergliederung nach Kategorie/Nummer/Bezeichnung des Formulars)?*

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand meines Vollzugsbereichs.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. OSTERMAYER

Signaturwert	JRQ9gaYFCF8AwVMEFDDBMActEEGQMKPc6MZ0IOOXxRLUVS0nrYeMJmSXKS+HTxZgQRG2YWzG9fOM58Qw5yZ27NOLxJJU+YDkqWbYSZMaPoD7uD25RgAzzlwjxYJcH3+UeEBISX2EMfS9w5/DPwu/6/xX/eeHmM5ruQA5t4n5Lm+7OtDCXf5DxPCpQ2YDs7rKAXhVY84eMT0+Dryg7y1v8AoYP5llwuK3nge+aGmRjqFVAn5O7NVQQInInqWvkpwQAii5yRtiZIBhCZrYotbccf9YVVjqxYHOpiGnW4xEAP3LycYfVAuxRpRrMvt0VMSfCqzel/o20Hoc1RV+0vXypA==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-10-13T10:09:50+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	